

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus Stubenbastei 5 1010 Wien

Per mail

Abt.11@bmnt.gv.at begutachtungsverfahren@parlament.gv.at Postfach 1 A-1300 Wien-Flughafen

Tel.:

(+43-1) 7007-23900

Fax:

(+43-1) 7007-23615

e-mail: Zeichen: office@aoev.at AÖV/WG/sv/012

Schwechat, 31. Juli 2018

Stellungnahme zum Ministerialentwurf einer UVP-G-Novelle; BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Verkehrsflughäfen ist die Interessenvertretung aller Österreichischen Verkehrsflughäfen und erlaubt sich, innerhalb offener Frist zum Entwurf der Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf soll dem Ziel der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU, und der Umsetzung einzelner Vorgaben aus dem Regierungsübereinkommen zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung der Verfahren dienen.

Bereits einleitend ist hervorzuheben, daß der vorliegende Entwurf lediglich erste Teilansätze zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung der Verfahren erkennen lässt, die allerdings bei weitem nicht ausreichen, Effizienzsteigerungen und Beschleunigungen von Verfahren sicherzustellen.

Die **Zeitdauer**, den Genehmigungsverfahren für wichtige Infrastrukturvorhaben benötigen, beträgt derzeit viele Jahre, die Einreichunterlagen für UVP-Projekte haben aufgrund verschiedenster Forderungen **an Umfang** enorm zugenommen, die dazu führen, dass vor der Antragstellung bereits Jahre vergehen, um all das zusammenzustellen und im Verfahren niemand mehr in der Lage ist, dies auch zu lesen. Daraus leiten sich auch enorme Kostensteigerungen für Projektwerber ab und es erhebt sich die Frage, weshalb es all dieser Unterlagen bedarf, um eine qualifizierte Entscheidung zu treffen.

Eine klare **Strukturierung** der Verfahren geht verloren, und die vielfache **Detail-verliebtheit** nimmt ungeahnte Ausmaße an. Da man sich in Details verliert, ändern sich diese Details während des Verfahrens selbstverständlich und müssen – sinnloser Weise – stetig neu ermittelt werden. Änderungen des Standes der Technik, neue Methodenleitfäden und dergleichen sprießen unaufhörlich und immer rascher hervor und müssen laufend eingearbeitet werden. Welchen Sinn das angesichts eines auf Jahrzehnte angelegten Vorhabens hat, wird nicht mehr gefragt.

Wir **fordern** daher nachdringlich, **grundlegende Normungsschritte** zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu setzen, damit diese

wieder ihren Sinn erfüllen können und nicht zweckentfremdet als Verzögerungsinstrument oder gar als Verhinderungsinstrument, dienen.

Es ist sehr positiv zu werten, dass – dem Regierungsübereinkommen entsprechend – eine Übererfüllung unionsrechtlicher Vorgaben (ein "Golden Plating") weitgehend vermieden wurde.

Zum Entwurf der UVP-G-Novelle im Detail:

Die AÖV steht der Idee der Einrichtung eines Standortanwalts positiv gegenüber.

Derzeit sind in den UVP-Genehmigungsverfahren die Umweltinteressen durch zahlreiche Vertreter oder Gruppierungen sehr stark vertreten. Neben den Umweltorganisationen nehmen diese Interessen auch die Umweltanwaltschaften, die Bürgerinitiativen und die Nachbarn wahr.

Dass es aber nicht nur Umweltinteressen, sondern auch andere öffentliche Interessen gibt, kommt im Verfahren zu kurz, weil niemand dazu berufen ist, diese geltend zu machen. So bleibt es derzeit dem Projektwerber überlassen, die anderen öffentlichen Interessen vorzutragen, was eigentlich nicht seine Aufgabe ist.

Zu § 4 Abs 2

Laut Entwurf soll dem § 4 Abs 2 – dieser betrifft das förmliche Vorverfahren iSd § 4 Abs 1 – angefügt werden, dass "[d]ie Stellungnahme ... bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung zu berücksichtigen [ist]."

Diese Ergänzung wäre kontraproduktiv und sollte **gestrichen** werden.

Von den Prüfgutachtern werden im Vorverfahren vielfach Wünsche geäußert, die einer rechtlichen Grundlage entbehren oder über diese teils weit hinausgehen. Die Bestimmung könnte in der Praxis so gedeutet werden, dass auch Forderungen, die gesetzlich nicht gedeckt sind, berücksichtigt werden müssten, weil die Stellungnahme nach dem vorgeschlagenen Wortlaut jedenfalls zu berücksichtigen ist.

> **Zu § 5 Abs 2** (Verbesserungsauftrag)

Ein wesentlicher Faktor für Verfahrensverzögerungen bei Großverfahren liegt darin, dass es viel zu spät einen abschließenden Verbesserungsauftrag gibt. Offenbar sind die von der Behörde beauftragten Prüfgutachter vielfach nicht motiviert genug, sich die Unterlagen bereits frühzeitig abschließend zum Thema Verbesserungsbedarf anzusehen.

Der nunmehrige (neuerliche) Versuch des Gesetzgebers, die Behörden zur rascheren Erteilung eines Verbesserungsauftrags anzuregen, besteht darin, das in § 13 Abs 3 AVG ohnehin bereits enthaltene Wort "unverzüglich" auch in § 5 Abs 2 UVP-G explizit einzufügen. Auch wenn dies **begrüßt** wird, so ist es normativ wirkungslos, weil bereits geltendes Recht, das ganz offenkundig nicht immer beachtet wird.

Daher ist auch dieser Lösungsansatz **unzureichend**. Vielmehr bedarf es grundlegenden Neuregelung, um den allseits – auch von Umweltorganisationen – gewünschten Effizienzsteigerungs-Effekt zu erzielen. Unseres Erachtens müsste eine **gesetzliche Frist** gesetzt werden, bis zu der spätestens ein Verbesserungsauftrag erteilt werden darf. Spätere "Verbesserungen" sollte die Behörde selbst und auf eigene Kosten vornehmen müssen. Dies würde wohl recht rasch dazu führen, dass die von der Behörde beauftragten Prüfgutachter die Unterlagen rascher und gründlicher ansehen. Zugleich wäre dies ein Incentive, daß die Behörden entsprechend (ua auch mit Prüfgutachtern) ausgestattet und zum Verfahrensmanagement geschult werden. Zugleich sollte ein striktes **Monitoring** zu Dauer und Inhalten von Verbesserungsaufträgen eingeführt werden. Damit

könnte überprüft werden, worin die Ursachen für allfällige Verzögerungen liegen und ob der Verbesserungsauftrag auch Inhalte aufweist, die mit einem Verbesserungsauftrag nichts zu tun haben.

> Zu § 6 Abs 1 Z 4 lit e ("Klimawandel" in der UVE)

Hier fehlt – entsprechend der UVP-RL – die Klarstellung, dass lediglich die Emissionen von klimaschädigenden Stoffen, **nicht** aber die **Wirkungen** dieser Emissionen **auf das Weltklima** darzustellen sind. Eine solche Forderung würde gegen den Grundsatz "*ultra posse nemo tenetur*" verstoßen und lediglich zu sinnlosen (pseudo-)wissenschaftlichen Diskussionen führen.

> Zudem sollte in § 17 UVP-G auf geeignete Weise klargestellt werden, dass der Klimawandel **kein Genehmigungskriterium** ist.

> Zu § 6 Abs 1 Z 4 (Kumulierung in der UVE)

Aus der UVP-RL übernommen wurde nunmehr die explizite Anordnung, dass auch die Umweltauswirkungen infolge des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben zu beschreiben sind.

In den Erläuterungen wird dazu klargestellt, dass die Umweltsituation im Bestand (Nullfall) der Umweltsituation mit dem Vorhaben (Planfall) – beides im jeweils maßgeblichen Prognosezeitpunkt – gegenüberzustellen ist. Dies entspricht, wie ebenfalls in den Erläuterungen festgehalten, der aktuellen Praxis, weshalb es sich **lediglich** um eine **Klarstellung** handelt.

Erinnert sei hier **jedoch** daran, dass die Kumulation der Umweltauswirkungen **auch im UVP-Feststellungsverfahren** (zur Frage, ob UVP-Pflicht besteht) eine Rolle spielt und dort seit jeher – für die Praxis vielfach kaum oder gar nicht vollziehbar – anders interpretiert wird. Dort sollen die Umweltauswirkungen im Bestand von der Ist-Situation abgezogen und so ein artifiziell reduzierter Nullfall gebildet werden. Zugleich sollen die Umweltauswirkungen im Bestand dem Vorhaben zugerechnet werden, sodass das Delta zwischen Nullfall und Planfall künstlich vergrößert wird, was vielfach zur Feststellung einer UVP-Pflicht führt. Im UVP-Genehmigungsverfahren werden dann aber die Umweltauswirkungen im Bestand wieder – wie oben dargestellt – völlig richtig dem Bestand und nicht dem Vorhaben zugerechnet. Dies ist inkonsistent und sachwidrig. Die Kumulation der Umweltwirkungen muss im UVP-Feststellungsverfahren auf gleiche Weise erfolgen wie im allenfalls nachfolgenden UVP-Genehmigungsverfahren – und wie nunmehr in den Erläuterungen zur UVE zutreffend beschrieben. Die gehört in § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 UVP-G angepasst (dazu weiter unten).

> Zu § 6 Abs 1 Z 5 (Ausgleichsmaßnahmen in der UVE)

Hier versucht der Gesetzgeber klarzustellen, dass es im Hinblick auf Ausgleichsmaßnahmen genügt, den Maßnahmenraum und die Entwicklungsziele funktional zu beschreiben (dass also die Ausgleichsmaßnahmen nicht so präzise wie das Vorhaben selbst beschrieben werden müssen). Dieses Bemühen ist zu begrüßen, sollte jedoch in zweierlei Hinsicht noch ergänzt bzw. präzisiert werden:

- Es geht in den UVP-Genehmigungsverfahren **nicht nur** um "**Ausgleichs-maßnahmen**", sondern auch um Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, um landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, usw. Besser wäre daher die allgemeine Formulierung "derartige Maßnahmen".
- Der Regelungsvorschlag findet sich am falschen Ort. Alle diese Maßnahmen, insbesondere die Ausgleichsmaßnahmen werden üblicher Weise zum Vorhabensbestandteil erklärt, damit die Behörde sie nicht vorschreiben muss, was diese nämlich zur "Planerin" teils recht großer "Teilvorhaben" machen würde. Es geht also in Wahrheit nicht um die UVE, sondern um die Vorhabensbeschreibung (einerseits im Antrag, andererseits in der

Seite 4 zu Schreiben vom 31. Juli 2018

Genehmigung). Die Vorschläge von Fachberichterstellern im Rahmen ihrer Fachberichte in der UVE sind ohnehin nur unverbindliche Vorschläge; hier bedarf es einer solchen Klarstellung gar nicht.

Die Regelung gehört daher nach § 5 verschoben. Wichtig – und letztlich entscheidend – wäre auch eine dementsprechende Klarstellung in § 17 betreffend den Genehmigungsbescheid.

> **Zu § 9 Abs 1** (Öffentliche Auflage, Datenträger)

Der Regelungsvorschlag ist **überschießend und nicht praktikabel**: Nach dem Vorschlag sollen die Einreichunterlagen bei der Behörde und bei den Gemeinden nicht in Papierform, sondern in elektronischer Form zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt werden. Akteneinsicht soll sodann in jeder technisch möglichen Form zu gewährt werden.

Wenn sich bei einem großen Vorhaben herumspricht, dass sich jeder der potenziell Betroffenen (mehrere 100.000) einen Datenstick mit den gesamten Einreichunterlagen holen kann, dann stellen sich Fragen wie **Kostenfragen**, Datenschutz, **Sicherheitsrisiken**, Sicherstellung der Unveränderbarkeit der Daten etc. Auf neueren Behörden-PCs gibt es keine CD-Laufwerke mehr und sind USB-Ports aus **Datensicherheitsgründen** gesperrt. Wie sollen die Behörden dann die Einsicht auf Datensticks gewähren oder den Akt auf Datensticks zur Verfügung stellen?

Wir regen daher eine einfache Lösung dieser Frage an, die sich des Internet bedient.

> **Zu § 9a** (Öffentliche Auflage, Edikte in Großverfahren)

Der Vorschlag zur Verbesserung von § 9a wird von uns begrüßt.

Allerdings **bedarf** es noch **einer Ergänzung** dahin, dass in der Kundmachung nach § 9 Abs 1 auch klargestellt werden muss, ob das Verfahren als Großverfahren durchgeführt wird oder nicht. Es ist nämlich zu bedenken, dass nicht alle UVP-Genehmigungsverfahren als Großverfahren iSd § 44a ff AVG geführt werden. Dies wäre auch weder sinnvoll noch gesetzlich möglich. Voraussetzung sind nach § 44a AVG mehr als 100 Beteiligte. Wird zB am Flughafen ein Parkplatz oder eine Vorfeldfläche oder ein Hangar UVP-pflichtig erweitert, wird es vielfach keine 100 Beteiligten geben. An dem Edikt zur öffentlichen Auflage des Vorhabens nach § 9 UVP-G (das ja künftig zugleich das Edikt für den Start des Großverfahrens ist) würde man künftig nicht mehr erkennen, ob ein Großverfahren eingeleitet wurde oder nicht, weil ja § 44a AVG nicht mehr anzuwenden wäre.

Angesichts der vielfach beklagten Normenflut wäre eine **einheitliche Regelung** – außerhalb des UVP-G und **für alle Genehmigungsverfahren** geltend – vorzuziehen. Diese Regelung sollte sich naturgemäß **im AVG** finden und für alle Großverfahren gelten. Dazu gehören die Regelungen im AVG im Sinne der Verfahrenseffizienz grundlegend überarbeitet. Wir sind uns dessen bewusst, dass dafür ein anderes Ressort zuständig ist und begrüßen daher die zwischenzeitige Lösung im UVP-G.

> **Zu § 16 Abs 1** (Mündliche Verhandlung)

Die Einfügung des letzten Satzes, wonach die mündliche Verhandlung auf die in den Einwendungen genannten Themen eingeschränkt werden kann, ist zu begrüßen. Allerdings sollte ergänz werden, dass die Verhandlung auch "teilweise" – dh zu den bereits abgehandelten Themen – geschlossen werden kann; oder dass die Verhandlung für alle Themen mit Ausnahme klar definierter Themen geschlossen werden kann, zB für eine fortgesetzte mündliche Verhandlung, in der nur noch die offenen Punkte abgehandelt werden sollen. Unseres Erachtens wäre dies bereits heute zulässig. Da dies jedoch rechtlich nicht eindeutig geklärt ist, wird davon in der Praxis kaum Gebrauch gemacht. Eine solche

Klarstellung wäre deshalb bedeutsam, weil mehrtägige Verhandlungen sinnvoller Weise nach Themenbereichen gegliedert werden, was eine geordnete Abhandlung der Themen sicherstellt und die Teilnahme an der Verhandlung zu den jeweils interessierenden Themen erleichtert. An Verzögerungen interessierte Projektgegner sprechen jedoch später – meist erst unmittelbar vor Schluss der mündlichen Verhandlung – bereits fertig verhandelte Themenbereiche wieder durch ergänzendes Vorbringen an und stellen dazu weitere Beweisanträge, um einen Schluss der Verhandlung zu verhindern.

> **Zu § 16 Abs 3** (Beweisanträge, neues Vorbringen)

Hier sieht der Entwurf vor, dass Beweisanträge und neues Vorbringen spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind. Es wird auf diese Weise eine rechtliche Konsequenz an den Schluss der mündlichen Verhandlung geknüpft.

Diese Regelung tritt an die Stelle der bisherigen – vom AVG abweichenden – Regelung über den Schluss des Ermittlungsverfahrens. Nunmehr wird in § 16 Abs 3 nicht mehr der Schluss des Ermittlungsverfahrens geregelt, weil es dazu bereits eine Novelle zu § 39 AVG gibt, die demnächst in Kraft treten soll.

Auch diese Neuregelung im UVP-G ist grundsätzlich zu begrüßen. Fraglich ist jedoch, inwieweit die Regelung nach Inkrafttreten des novellierten § 39 AVG noch Sinn macht. Danach kann die Behörde nämlich das Ermittlungsverfahren jederzeit für geschlossen erklären. Dies hat möglichst in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen, sonst schriftlich. Nach Schluss des Ermittlungsverfahrens sind neue Beweisanträge und neues Vorbringen ohnehin unzulässig.

Wenn nun die Behörde – ausnahmsweise – den Schluss des Ermittlungsverfahrens nicht bereits in der mündlichen Verhandlung verkünden will, hat das wohl einen sachlichen Grund. Beispielsweise könnte eine Vorhabensmodifikation als Ergebnis der mündlichen Verhandlung sinnvoll sein. Dies wäre nach dem vorgeschlagenen § 16 Abs 3 im UVP-Verfahren dann aber nicht mehr zulässig.

Viel **wichtiger** wären **andere Sonderregelungen** im UVP-G gegenüber dem neuen § 39 AVG.

- **§ 39 Abs 4 AVG** (neu) über die Zulässigkeit neuen Vorbringens trotz Schlusses des Ermittlungsverfahrens sollte in UVP-Verfahren ausgeschlossen werden.
- Zu § 39 Abs 5 AVG (neu) stellt sich die Frage, ob auch in UVP-Genehmigungsverfahren sichergestellt ist, dass die Bescheide künftig binnen 8 Wochen nach der mündlichen Verhandlung erlassen werden. Bei Zustellung durch Edikt hat die Behörde nur 6 Wochen Zeit, weil die Zustellung anachronistischer Weise erst 2 Wochen nach dem Edikt als bewirkt gilt. Rechnet man die Vorlaufzeit für Edikt und allfälligen Regierungsbeschluss mit, verkürzt sich die Frist auf 4-5 Wochen. Nach bisheriger Erfahrung wird in Großverfahren mehr Zeit bis zur Bescheiderlassung benötigt. Es sollte jedenfalls verhindert werden, dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens in UVP-Verfahren nach 8 Wochen fast plangemäß wieder endet.
- > **Zu § 16 Abs 3** (Unterlagen zum Stand der Technik)

Das mit dem Entwurf verfolgte **Ziel** ist zu **begrüßen**: Der Stand der Technik ändert sich oft während des Verfahrens. Je länger ein Verfahren dauert – und bei Großvorhaben der Infrastruktur sind es oft viele Jahre, desto häufiger tritt dieses Problem auf. Den "neuen" Standes der Technik in den Einreichunterlagen nachzuziehen, kostet Zeit und Geld. Bei Vorhaben, die in aller Regel für Jahrzehnte gedacht sind, erscheint die kurzfristige Aktualisierung kaum sinnvoll, denn der Stand der Technik wird sich in der Bestandsdauer noch oft ändern.

Die Regelung ist jedoch unklar und zu wenig weitreichend.

Was ist mit "Unterlagen" gemeint, die "zur Beurteilung der Umweltverträglichkeitserklärung zum Stand der Technik herangezogen" werden? Es sollte ganz
generell um den Stand der Technik gehen; es sollte ganz generell der Stand der
Technik zum Schluss der mündlichen Verhandlung maßgeblich sein (unseres Erachtens könnte der Zeitpunkt auch auf den Antragszeitpunkt vorgezogen werden; denn in der Planung kann selbstverständlich kein anderer Zeitpunkt berücksichtigt werden). Auszunehmen ist – jedenfalls nach geltender Rechtslage
und Rechtsprechung – ein Stand der Technik, der durch Gesetz oder Verordnung
vorgegeben ist. Die Regelung könnte daher wie folgt lauten: "Für die Beurteilung
des Standes der Technik ist, soweit dieser nicht durch Gesetz oder Verordnung
verbindlich festgelegt ist, der Zeitpunkt zum Schluss der mündlichen Verhandlung [alternativ: der Antragszeitpunkt] maßgeblich."

Zudem glauben wir, daß diese Regelung an falscher Stelle ist, und als ein Genehmigungskriterium in § 17 UVP-G verschoben.

Der im Entwurf völlig richtig verfolgte Gedanke sollte unseres Erachtens über den Stand der Technik hinaus erweitert werden. Gleiches sollte für den Stand der (zB medizinischen) Wissenschaften sowie ganz generell für die Sachund Rechtslage gelten. Wegen der regelmäßig langen Verfahrensdauer ändern sich auch wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Sach- und Rechtslage. Derartige Änderungen verursachen einen erheblichen Teil der Verzögerungen in den Großverfahren, weil sie regelmäßig monate- oder gar jahrelange Revisionen der Einreichunterlagen erfordern. Der enorme Umfang der Einreichunterlagen vereinfacht solche Revisionen nicht gerade. Zudem gilt auch hier: Bei Vorhaben, die in aller Regel für Jahrzehnte gedacht sind, erscheint die kurzfristige Aktualisierung kaum sinnvoll, denn die Rechtslage wird sich in der Bestandsdauer noch viele Male ändern. Es wäre daher sinnvoll, eine generelle Regelung über die maßgebliche Sach- und Rechtslage zu treffen. Maßgeblich könnte dabei (wie im Entwurf vorgeschlagen) der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung oder (wie von uns vorgeschlagen) der Antragszeitpunkt sein. Wie gesagt, aus systematischen Gründen gehört das in § 17 UVP-G geregelt.

> **Zu Anhang 1 Z 21** (Parkplätze und Parkgaragen)

Im Entwurf soll eine Sonderregelung für den sogenannten "Kumulationstatbestand" (dazu unten zu § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6) eingefügt werden. Demnach sollen andere (bestehende) Parkplätze mit bis zu 75 bzw. 38 Stellplätzen außer Betracht bleiben.

Dieser Vorschlag ist **unzureichend**. Zunächst einmal sind 75 oder gar nur 38 Stellplätze eine völlig vernachlässigbare Größe. In der Praxis finden sich im betrachteten Raum auf öffentlichen Straßen allenfalls keine, allenfalls aber auch hunderte Parkplätze, die allesamt nicht zählen (weil nicht "Parkplatz" im Sinn des UVP-G). Es gibt kaum öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen, die kleiner als 38 Stellplätze sind. Die Ausnahme ist daher untauglich.

Vor allem aber: Wie unten zu § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 dargelegt, macht die Kumulationsprüfung so, wie es das BVwG fordert, keinen Sinn und ist gerade bei Parkplätzen und Parkgaragen fachlich nicht seriös oder gar nicht durchführbar. Wie sollten wir am Flughafen Wien eine Verkehrssituation im Nullfall ohne Parkplätze darstellen? Mangels Parkplätzen gäbe es dann ja auch einen Großteil der Straßen (und letztlich einen Großteil des Flughafens) nicht.

Es braucht daher entweder die unten zu § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 vorgeschlagene generelle **5-Jahres-Regelung** oder eine Sonderregelung wie in anderen Tatbeständen (zB Z 12):

"Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist." Gleiches müsste dann selbstverständlich auch für die anderen Parkplatz-Tatbestände in Z 17 und 19 gelten.

Darüber hinaus möchten wir uns erlauben, Ihnen folgende weiterführende Vorschläge vorzulegen, die in die Novellierung eingearbeitet werden sollten:

> Zu § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 (Erreichen der UVP-Schwellenwerte aufgrund Kumulation)

Eine UVP-Pflicht kann sich auch daraus ergeben, dass der Schwellenwert gemeinsam mit anderen Vorhaben erreicht wird, wobei unter "Vorhaben" auch gleichartige, seit langem bestehende Anlagen oder Maßnahmen zu verstehen sind. So kann sich auch für einen vergleichsweise kleinen Parkplatz eine UVP-Pflicht ergeben, wenn es in der Umgebung bereits andere Parkplätze gibt (Kumulation der Schwellenwerte, auch "Kumulationstatbestand" genannt).

Zur Feststellung der UVP-Pflicht sind in Österreich also nicht nur gleichzeitig geplante Vorhaben, sondern auch Bestandsanlagen zu kumulieren (auch bestehende Anlagen gelten also als "Vorhaben"). Dies nicht nur im Fall einer Umgehungsabsicht, wo dies noch verständlich wäre, sondern immer. Diese Regelung ist schon an sich fragwürdig und eine über die unionsrechtlichen Erfordernisse hinausgehende Erschwernis ("**Golden Plating**").

Hinzu kommt aber noch Folgendes: Nach der Spruchpraxis des BVwG ist dabei so vorzugehen, dass **der Bestand aus der Grundbelastung** "**weggedacht**" und dem Vorhaben zugerechnet wird. Dies ist geradezu absurd und führt in der Praxis zu wirklichkeitsfremden Beurteilungen und zu **fachlich nicht seriös lösbaren Problemen**.

Beispielsweise müsste man danach alle in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Parkplätze und Parkgaragen (und die von ihnen verursachten Immissionen) aus der Ist-Situation herausrechnen und allesamt dem nunmehr geplanten Projekt hinzurechnen. Die Grundbelastung wird also um den gesamten Bestand reduziert, der Zusatzbelastung durch das Projekt wird auch die gesamte heutige Grundbelastung (soweit sie aus Parkplätzen und Parkgaragen und dem damit verursachten Verkehr stammt) fiktiv zugerechnet.

Das Ergebnis ist (geradezu selbstverständlich), dass die Differenz, dh die Erhöhung, mehr als irrelevant und daher das Projekt UVP-pflichtig ist.

nachfolgenden pillöv unsachlich. was sich im Genehmigungsverfahren sogleich zeigt: Dort geht man wieder von der tatsächlichen Grundbelastung aus und stellt in aller Regel fest, dass die Zusatzbelastung des einen neuen Parkplatzes irrelevant ist (so nun ausdrücklich in den Erläuterungen zum neuen § 6 Abs. 1 Z 4 betreffend die Kumulierung in der UVE; siehe dazu bereits oben). Dieser Widerspruch und der Umstand, dass der Gesetzgeber in den genannten Bestimmungen des UVP-G zum "Kumulationstatbestand" den Bestand zum Vorhaben umdefiniert, ist nicht erklärbar. Hinzu kommt, dass in der Praxis unlösbare Schwierigkeiten auftreten: Wie soll rückwirkend die Immissionssituation vor Errichtung der bestehenden Parkplätze und Parkgaragen ermittelt werden?

Diese Parkplätze und Parkgaragen gibt es ja teils seit vielen Jahrzehnten. Kein Fachmann kann das seriös ermitteln bzw. aus der Gesamtbelastung herausrechnen. Welches Straßennetz legt man diesem fiktiven Nullfall zugrunde? Die Straßen wurden ja vielfach zugleich erst mit den Parkplätzen und Parkgaragen errichtet. Welche fiktiven Annahmen unterstellt man hinsichtlich des damaligen Verkehrs (wenn man sich alle Parkplätze und Parkgaragen wegdenkt, gab es ja keine Parkgelegenheiten und konnte eigentlich niemand mit Kfz hierher fahren)? Welche Emissionsfaktoren legt man den damaligen Kfz zugrunde? Es gibt noch einige weitere Probleme und Absurditäten, die zu der Empfehlung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe ("Kumulation und UVP – Die Betrachtung kumulativer

Auswirkungen verkehrsbedingter Luftschadstoffe im Rahmen von Einzelfallprüfungen gemäß UVP-Gesetz", Oktober 2009) geführt haben. Diese besagt, dass das fiktive Herausrechnen der Bestandsimmissionen aus dem Bestand nicht stattfinden soll. Das BVwG akzeptiert diese Lösungsvorschläge jedoch nicht.

Dieses Problem **sollte dringend und ganz generell gelöst werden**. Einen Lösungsvorschlag enthält bereits das UVP-G selbst: Bei Änderungsvorhaben ordnet § 3a Abs 5 UVP-G an, dass alle Projekte der **letzten 5 Jahre** zusammenzurechnen sind. Dies lässt sich auch auf Neuvorhaben übertragen. Das BVwG hat dies in einer (bislang leider vereinzelt gebliebenen) Entscheidung auch bereits im Wege der Analogie gemacht (BVwG W143 2000181-1/8E). Der Gesetzgeber sollte dieses Problem wie vorgeschlagen sanieren.

Zu § 17 Abs. 4 (Genehmigungskriterium)

Entsprechend dem Ziel der Bundesregierung, "**Golden Plating**" zurückzudrängen, wäre auch folgende Änderung wesentlich:

Nach § 17 Abs 4 UVP-G ist durch geeignete Nebenbestimmungen im Bescheid (Vorschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) "zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen."

Diese Bestimmung führt zu methodisch nicht mess- und überprüfbaren Auflagen, die mitunter sogar über eine Kompensation der Umweltauswirkungen hinausgehen. Dies führt zu sinnlosen Sachverständigendiskussionen, teils großen Verzögerungen und erheblichen Mehrkosten.

Daher sollte in § 17 Abs 4 UVP-G der Hinweis auf das "hohe Schutzniveau" ersatzlos gestrichen werden;

Andererseits fehlt im UVP-G eine Regelung, wieviel an Ausgleichsmaßnahmen für eine Genehmigung überhaupt erforderlich ist (Ansätze dazu finden sich im Gesetz für UVE und UVGA, nicht jedoch für die Genehmigung).

Es sollte daher geregelt werden, dass – soweit die mitanzuwendenden Materienvorschriften nichts anderes vorsehen – **Maßnahmen** (**nur**) **soweit vorzusehen** sind, dass wesentliche und nachhaltige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen oder ersetzt werden.

Der Hinweis auf die Materiengesetze würde dort helfen, wo die Materiengesetze ganz bewusst **keine** Ausgleichsmaßnahmen vorsehen (in der Praxis wird das Materienrecht – und auch Unionsrecht – im Umweg über § 17 Abs 4 UVP-G konterkariert, so zB zum Verschlechterungsverbot nach WRG bzw Wasserrahmen-Richtlinie). Mit Einfügung des Wortes "nachhaltig" könnte der überschießenden Praxis ein Riegel vorgeschoben werden, auch für bloß vorübergehende Eingriffe in der Bauphase Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.

Zu § 17 Abs 5 (Genehmigungskriterium)

Wenn "Golden Plating" zurückgedrängt werden soll, so muss eine zentrale Forderung sein, dass § 17 Abs 5 UVP-G ersatzlos gestrichen wird. Die Streichung dieser Bestimmung ist auch erforderlich, um die völlige Unvorhersehbarkeit von Entscheidungen zu beseitigen.

Selbst wenn alle – überaus strengen und vielzähligen – Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G und aller mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind, erlaubt § 17 Abs 5 die Abweisung des Ansuchens, wenn eine "Gesamtbewertung" aller Auswirkungen ergibt, dass "unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind". (Von dieser Abweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn die für das Vorhaben sprechenden Interessen der Materiengesetze oder des Unionsrechts überwiegen; erst dann kommt also eine Interessenabwägung ins Spiel.)

Wegen der zahlreichen strengen Genehmigungskriterien sowohl des UVP-G als auch der mitanzuwendenden Rechtsvorschriften ist diese Bestimmung längst überholt.

Vor allem aber: Über jedem Vorhaben, das wir über Jahre und Jahrzehnte mit enormem Aufwand und im öffentlichen Interesse betreiben, schwebt gleichsam ein "Damoklesschwert": Auch dann, wenn wir alle Genehmigungskriterien erfüllen, kann ein Verwaltungsbeamter oder ein Richter im Rahmen einer kaum überprüfbaren Ermessensentscheidung dennoch ein negatives Urteil fällen. Das ist keine graue Theorie; vielmehr fordern Projektgegner regelmäßig genau das, wie aus dem derzeit bei den Höchstgerichten – genau zu diesem Thema – anhängigen Verfahren zur dritten Piste (aber auch aus zahlreichen anderen Verfahren) hinlänglich bekannt ist.

- ➤ Es ist uns als Aktiengesellschaft nicht zumutbar, Investitionsentscheidungen unter solchen Voraussetzungen zu treffen. Dass man auch Vorhaben, die im eminenten öffentlichen Interesse stehen, derart gefährdet, ist schwer nachvollziehbar. Es ist höchste Zeit, diese veraltete, Golden Plating darstellende und der Rechtssicherheit abträgliche Bestimmung aus dem Rechtsbestand auszuscheiden.
- > Anhang 1 Z 70 (UVP-Tatbestand für Flugzeugwerften)

Anhang 1 Z 70 lit b UVP-G sollte lauten wie folgt:

"Anlagen für die Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einem maximal zulässigen Abfluggewicht von mindestens 50 t in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E."

Wie bereits in Z 14 (Flugplätze) sollte aus der Spalte 3 die **Kategorie D gestrichen** werden. Ein Hangar, in dem Luftfahrzeuge lediglich instandgesetzt werden, hat keinerlei Bedeutung für ein allfälliges Luftsanierungsgebiet.

Wir bedanken uns für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unsere Kommentare und insbesondere der Ergänzungsvorschläge. Gerne stehen wir Ihnen mit unseren Experten für weitergehende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Verkehrsflughäfen

Wolfgang Gallist Generalsekretär